

Gelangensbestätigung – was und ab wann ?

Mit der Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) zum 1. Januar 2012 wurde die sogenannte "Gelangenbestätigung" als neuer Begriff aufgenommen.

Es geht dabei um einen Buch- und Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen, dessen Merkmale in § 17a Absatz 2 genannt werden, und der den Umsatzsteuerbetrug erschweren soll.

Die Neufassung stellt an den Liefernachweis höhere Anforderungen als die bisherige Regelung. Allerdings wird sie nicht vor dem 1. April in Kraft treten. Dazu unten Näheres.

Danach hat der Beleg jetzt folgende Angaben zu enthalten:

- a) den **Namen** und die **Anschrift des Abnehmers**,
- b) die **Menge** des Gegenstands der Lieferung und die **handelsübliche Bezeichnung** einschließlich der **Fahrzeug-Identifikationsnummer** bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes,
- c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den **Ort und Tag des Erhalts** des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den **Ort und Tag des Endes der Beförderung** des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- d) das **Ausstellungsdatum** der Bestätigung sowie
- e) die **Unterschrift des Abnehmers**.

Unverändert geblieben ist die weitere Voraussetzung des Belegnachweises, nämlich das Doppel der Rechnung (§§ 14 und 14a UStDV)

Durch eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung besteht **bis 30.06.2012** die Möglichkeit, die Nachweise noch anhand der bisherigen Vorschriften zu erbringen.

Schwierigkeiten zeichnen sich ab insbesondere bei Versendungsfällen und Reihengeschäften, wobei die in der UStDV vorgesehene Unterschrift des Abnehmers das zentrale Hindernis in der betrieblichen Praxis darstellt. Davon besonders betroffen sind auch die Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP-Dienste) mit Massensendungen.

Die wichtigsten Wirtschaftsverbände in Deutschland – darunter auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) als Dachverband der IHKn – haben deshalb eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen abgegeben und klare Regelungen hinsichtlich alternativer Belegnachweise gefordert.

Das Bundesfinanzministerium hat eine Prüfung der Einwände zugesagt. **Die ursprünglich bis Ende März befristete Nichtbeanstandungsregelung wurde wie bereits erwähnt um drei Monate bis Ende Juni verlängert.** Sachlich ist über die Einwände noch nicht entschieden.

Dieser Artikel dient deshalb nur als Vorabinformation. Die IHK wird Sie umgehend über alle wichtigen Entwicklungen auf dem Laufenden halten. (Stand 07.02.2012)

Wolfgang Reckel, Tel: 0371 6900-1243, E-Mail: reckel@chemnitz.ihk.de